Geschäftszeichen: 24-4622.8097-4/1



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail
Gemeinde Gablingen
Bauamt
Frau Helga Kraus
Rathausplatz 1
86456 Gablingen

Bearbeiter: Christian Hof Telefon: (0821) 327-2336 Telefax: (0821) 327-12336

E-Mail: christian.hof@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 17. November 2023

Anfrage zur Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und einer Heizzentrale mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Nahwärmeversorgung Gablingen: Photovoltaik-Freiflächenanlage und Heizzentrale", Gemeinde Gablingen

Zu Ihrem Schreiben (E-Mail) vom 02. November 2023

Sehr geehrte Frau Kraus,

wie dem Bebauungsplan-Vorabzug zu entnehmen ist, zieht die Gemeinde Gablingen in Erwägung, die bauleitplanerischen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einem Heizkraftwerk im Nordosten des Gemeindegebietes, westlich der Bahnlinie (Fl.-Nrn. 444, 445 und 446, Gemarkung Gablingen), zu schaffen.

Aus landesplanerischer Sicht kann zum derzeitigen Planungsstand Folgendes mitgeteilt werden:

Der vorgesehene Standort befindet sich im Regionalen Grünzug nördlich von Augsburg (vgl. RP 9 B I 2.2 (Z) i.V.m. Karte 3 "Natur und Landschaft"). Die in die Landschaft hinausgreifenden Grünzüge im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraumes Augsburg dienen v.a. dem Abbau der lufthygienischen Belastungen sowie als Frischluftschneisen. Daneben dienen Grünzüge auch der großflächigen, regionalen Gliederung der Siedlungsräume sowie der langfristigen Sicherung siedlungsnaher Freiflächen für die Kurzzeit- und Naherholung. Die Funktionen dürfen durch das angedachte Vorhaben nicht beeinträchtigt werden (s. LEP 7.1.4 Abs. 1 Satz 2 (Z)). Ob zu erwarten ist, dass von einer etwaigen Freiflächen-Photovoltaikanlage eine solche Beeinträchtigung ausgeht, wird von den zuständigen Fachstellen (insbesondere der unteren Verwaltungsbehörde) zu beurteilen sein.

Einer differenzierten Betrachtung bedarf allerdings das geplante Heizkraftwerk. In der amtlichen Begründung zu dem o. g. LEP-Ziel wird festgehalten, dass Regionale Grünzüge solche Gebiete umfassen, deren Freihaltung durch Bebauung vordringlich ist. Zweifellos wird man ein Heizkraftwerk unter dem Begriff Bebauung subsumieren können. Offen muss gegenwärtig aber bleiben, ob das Heizkraftwerk, so wie es angedacht ist, aufgrund seiner Dimensionen (Flächenbedarf, Höhe der Baukörper usw.) eine der vorgenannten Funktionen im Sinne des vorgenannten LEP-Zieles zu "beeinträchtigen" in der Lage ist. Auch dieser Frage wird letztlich das Landratsamt Augsburg als



- 2 -



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

untere Verwaltungsbehörde in einem etwaigen Bauleitplanverfahren nachgehen müssen. Nach kursorischer Prüfung, und ohne der Beurteilung durch das Landratsamt vorzugreifen, wird man aus landesplanerischer Sicht grundsätzlich feststellen können, dass ein Anlagenstandort, wenn alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen sollten, am östlichen Randbereich der PV-Freiflächenanlage, in enger Nähe zu den dort verlaufenden Bandinfrastrukturen, wohl am wenigsten in den Regionalen Grünzug hineinwirken würde.

Eine Betroffenheit des LEP-Ziels 3.3 (Anbindegebot) ist zum derzeitigen Zeitpunkt nicht erkennbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ingrid Mayer

